

**Grabfeldrichtlinien
der Hansestadt Lüneburg
vom 21.04.1983**

Der Rat der Hansestadt Lüneburg erlässt für alle Grabfelder gemäß § 20 der Friedhofssatzung der Hansestadt Lüneburg vom 28.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung für den Waldfriedhof nachstehende Richtlinien:

A. Grabmale

Abmessungen für stehende Grabmale und Platten in cm. Bei Stelen ist die doppelte Breite die Mindesthöhe.

1 Reihengrabstätten für Erwachsene und Einzelwahlgrabstätten

Stehende Grabmale:.....35–45 Breite, 70–90 Höhe, 10–15 Stärke

Platten:.....30–50 Breite/Tiefe, 10–15 Stärke

2 Zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten

Stelen:.....40–60 Breite, 100–160 Höhe, 13–30 Stärke

Breitsteine:.....100–160 Breite, 70–90 Höhe, 13–30 Stärke

Platten:.....40–120 Breite/Tiefe oder Tiefe/Breite, 10–20 Stärke

3 Je Erdbestattungsstelle ist eine Platte zusätzlich zulässig.

Platte:.....30–50 Breite, 10–15 Stärke

4 Urnenwahlgrabstätten

Säulen:.....30–35 Breite bzw. Durchmesser, 60–80 Höhe

Platten:.....40–60 Breite/Tiefe, 10–15 Stärke

5 Reihengrabstätten für Kinder

Platten:.....25–40 Breite, 25–30 Tiefe, 10–12 Stärke

6 Material

Es dürfen Denkmäler aus Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze gesetzt werden.

7 Bearbeitung

Vorder- und Seitenflächen der Naturstein-Denkmäler sind gleichartig zu bearbeiten, Mattschliff ohne Glanz ist zulässig, Holz und Schmiedeeisen sind mit dauerhaftem, nicht glänzendem Anstrich zu versehen. Unzulässig ist das Anbringen von Lichtbildern und aus Porzellan gegossener Grabschmuck (z. B. Figuren, Reliefs).

8 Schrift

Die Schrift ist erhaben oder vertieft zu gestalten. Bleischrift ist vertieft zulässig. Im Fall einer farbigen Behandlung der vertieften Schrift ist die Farbe im Grundton des Steins zu verwenden. Stehenbleibende Schriftbossen sind dem Schriftgrund anzugleichen.

B. Einfassungen

Einfassungen jeglicher Art und große Hecken sind nicht zulässig (Ausnahme Pflegekanten bei Rasenreihengräbern).

C. Platten

Als Trittplatten sind grundsätzlich Natursteinplatten zwischen 30 und 40 cm Seitenlänge in gedämpftem Farbton zulässig.

D. Bänke

Ruhebänke oder sonstige Sitzgelegenheiten werden nur von der Hansestadt Lüneburg aufgestellt.

E. Verschiedenes

1 Ausnahmen

Nicht diesen Richtlinien entsprechende Denkmäler und Grabgestaltungen können auf den Grabfeldern vorgenommen werden, die von diesen Vorschriften ausgenommen sind (z. Z. Feld 28 b; Feld 22; Urnengräber im Feld 30; Baumbestattungen und Ruhegemeinschaftsgräber).

2 Hinweis

Nicht genehmigte bzw. nicht zulässige Grabzeichen, Bänke sowie Gegenstände, die sichtbar störend wirken, können entfernt werden.

Lüneburg, 07.07.2011

Hansestadt Lüneburg

Mädge
Oberbürgermeister